



Zurück an

Landratsamt Oberallgäu
Waffen- und Sprengstoffbehörde
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen

Sachgebiet 53
Waffen- und Sprengstoffrecht

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Nach § 39 Waffengesetz (WaffG) sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung wird durch das Landratsamt eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und der Wohnsitzgemeinde eingeholt.

1. Angaben zur Person

Name, Vorname		Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit/en
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
seit wann ununterbrochen in der BRD		Beruf
Wohnsitz/e der letzten fünf Jahre (falls abweichend von obiger Angabe)		
Personalausweis/Reisepass (Ausweisnummer, Ausstellungsbehörde und -datum) (Kopie bitte beifügen)		
Telefonnummer		E-Mail

2. Wohnungen in den letzten 5 Jahren

(Straße mit Haus-Nr., Postleitzahl und Ort, Landkreis, Land) :

3. Erklärung des Antragsstellers

Körperliche oder geistige Mängel (z. B. schwere Formen von Sehschwächen – Angabe der Dioptrie, links, rechts – Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Amputation, Lähmungen usw.):

☐ keine ☐ folgende: _____

Sind Sie geschäftsunfähig, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil?

☐ nein ☐ folgende: _____

Liegen Verurteilungen / Strafbefehle oder ein laufendes Verfahren gegen Sie vor?

☐ nein ☐ folgende: _____

Sind Sie Mitglied in einem unanfechtbar verbotenen Verein oder einer verfassungswidrigen Partei oder haben Sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Völkerverständigung und gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind?

☐ nein ☐ folgende: _____

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen ?

☐ nein ☐ ja

Hinweise:

- Der Kleine Waffenschein berechtigt nur zum Führen von Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen mit Prüfzeichen "PTB" im Kreis. Mir ist bekannt, dass Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen, Aufzügen und Versammlungen nicht mitgeführt werden dürfen.
- Beim Führen einer Schusswaffe muss neben dem Kleinen Waffenschein auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitgeführt werden.
- Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist verboten.

4. Ich habe die Inhalte des Merkblattes (Rückseite) zur Kenntnis genommen und versichere, dass meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

Allgemeines:

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und die das Zulassungszeichen (PTB im Kreis mit Prüfnummer) tragen, sind für den Erwerb und Besitz ab 18 Jahren erlaubnisfrei. Sie dürfen Sie aufgrund der Änderung des Waffenrechts seit 01.04.2003 in der Öffentlichkeit aber nur noch führen, wenn Sie im Besitz des Kleinen Waffenscheins sind (§ 10 Abs. 4 WaffG).

Voraussetzungen:

Der Kleine Waffenschein wird Ihnen vom Landratsamt Oberallgäu auf Antrag erteilt, wenn Sie

- *das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
- *waffenrechtlich zuverlässig und*
- *persönlich geeignet zum Führen von Waffen*

sind. Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der Polizei und bei der Wohnsitzgemeinde eingeholt. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung des Kleinen Waffenscheins.

Kosten:

Der Kleine Waffenschein kostet im Regelfall 100,-- €, kann aber je nach Aufwand bis zu 150,-- € kosten und wird unbefristet erteilt.

Was ist weiter zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Führen der PTB-Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Unter *Führen* versteht man das Beisichtragen (z. B. in der Jackentasche, in der Handtasche oder im Pkw) von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums und zwar auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird die Waffe mit PTB-Zeichen nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich. Auch ist keine Erlaubnis erforderlich, wenn die Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit verbracht, d. h. zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportiert wird.

Aufbewahrung:

Auch erlaubnisfreie Waffen sind so zu verwahren, dass sie nicht abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Deshalb

- *Waffen und Munition getrennt in fest verschlossenen Behältnissen aufbewahren,*
- *Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit geben,*
- *keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weitergeben.*

Achtung!

Der Kleine Waffenschein berechtigt **nicht**

- *zum Führen von Waffen ohne PTB-Zeichen,*
- *zum Führen von PTB-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Sportfesten, Messen, Ausstellungen, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen).*

Es ist **verboten**

- *die erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen,*
- *außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums zu schießen (dies ist auch an Silvester zu berücksichtigen!) – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB).*

Das Führen von PTB-Waffen ohne Kleinen Waffenschein ist eine Straftat (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG) und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet